

AW: Unser Antrag vom 1. April: Hinweis gemäß § 5 Abs.2 Satz 3 IZG-SH

An info@echte-toleranz.de Kopie silke.duda@sozmi.landsh.de • susanne.hanebuth@sozmi.landsh.de

Sehr geehrter Herr Rohling,

Ihre Anfragen befinden sich in der Bearbeitung und werden fristgerecht beschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Mareike Martensen

Von: Peter Rohling [mailto:info@echte-toleranz.de]

Gesendet: Freitag, 22. April 2016 15:29

An: Duda, Dr.Silke |Sozialministerium)

Cc: Martensen, Mareike (Sozialministerium)

Betreff: Unser Antrag vom 1. April: Hinweis gemäß § 5 Abs.2 Satz 3 IZG-SH

Wichtigkeit: Hoch

Unser Auskunftsantrag vom 1. April 2016:

Fehlende Auskunft über Bearbeitungsdauer

Sehr geehrte Frau Dr. Duda,

am 01.04. haben wir bei Ihnen zum Thema "*Aktionsplan gegen Homophobie*" einen Auskunftsantrag gestellt (s. Anhang), dessen Eingang uns per E-Mail vom 01.04., sowie per Rückschein vom 04.05. bestätigt wurde.

Leider haben wir außer diesen Eingangsbestätigungen bis heute noch keine inhaltliche Antwort erhalten, obgleich der angefragte Sachverhalt nicht besonders komplex ist.

Auch haben wir bislang keinerlei Hinweis erhalten,

- wie lange Sie für die Beantwortung der im Antrag vom 01.04. gestellten Fragen voraussichtlich benötigen und
- ob Sie die Frist des § 5 Abs.2 S. 1 IZG-SH einhalten werden oder nicht.

Sofern Sie tatsächlich länger als bis zum 01.05. mit der Beantwortung unseres Antrags benötigen, bitten wir Sie deshalb hiermit nochmals um einen entsprechenden **Hinweis gemäß § 5 Abs.2 Satz 3 IZG-SH** nebst Begründung.

Vielen Dank!

Es grüßt freundlich,

Peter Rohling,

Vorstand

Anlage:

- Auskunftsantrag vom 01.04.2016
- Eingangsbestätigung vom 01.04.2016
- Auszug aus dem IZG-SH:

§ 5 Abs.2

(2) Soweit ein Anspruch nach § 3 besteht, sind die **Informationen** der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte **sobald wie möglich**, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle **zugänglich zu machen**. Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate. **Wird von der Fristverlängerung nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist dies** der antragstellenden Person **so bald wie möglich**, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Angabe der Gründe **mitzuteilen**.



echte Toleranz e.V.

Zur Waldwiese 12

D-21521 Aumühle

Telefon: 04104-92-91-263

info@echte-toleranz.de

www.echte-toleranz.de

-
- image002.png (12 KB)